

5. Denkmalpflege und sozialistische Umgestaltung 1961–1975

Im folgenden Kapitel sollen sowohl die Struktur als auch die Handlungsspielräume im Bereich der Denkmalpflege für den Zeitraum von 1961 bis 1975 beschrieben und analysiert werden. Zum einen wird dabei erneut nach der Vielfalt denkmalpflegerischer Prozesse gefragt und zum anderen eine eventuelle Brückenfunktion der Denkmalpflege zwischen Bauwesen und Kulturpolitik beleuchtet. Der Fokus liegt in diesem zweiten Untersuchungszeitraum auf der Positionierung der Denkmalpflege innerhalb eines vermeintlich etablierten gesellschaftlichen Systems. Welche Rolle spielte die Denkmalpflege in der Tagespresse als Abbildsystem allgemeiner gesellschaftlicher Interessensfelder? Gab es eine (kulturpolitische) Verbindung zwischen Denkmalpflege und sozialistischem Aufbau?¹ Welchen Stellenwert hatte die Denkmalpflege im Hinblick auf die „wachsenden gesellschaftlichen Erfordernisse“², wie sie auf dem VIII. Parteitag der SED im Juni 1971 formuliert wurden, innerhalb des sozialistischen Staates und des sozialistischen Staatenverbunds? Welche Möglichkeiten hatten einzelne Akteure bzw.

-
- 1 Vgl. Gerald Götting: Das Programm des Sozialismus ist das Gesetz unseres Handelns. Referat auf der Mitarbeiterkonferenz der Christlich-Demokratischen Union am 22./23. Februar 1963 in Dresden, hrsg. von der Zentralen Schulungsstätte „Otto Nuschke“ in Verbindung mit der Parteileitung der Christlich Demokratischen Union, Burscheidungen 1963, S. 3. Sowie: BAArch, DY 30/IV 1/VI/1, Bd. 1, 15. Januar 1963, Rede von Walter Ulbricht über das Programm des Sozialismus und die geschichtliche Aufgabe der SED.
 - 2 Der VIII. Parteitag der SED (15.–19.06.1971) betonte die „wachsenden gesellschaftlichen Erfordernisse“, die für die weiteren Planungen und Entwicklungen beachtet werden sollten. So hieß es beispielsweise, dass das „wissenschaftliche Niveau der Planung entsprechend der wachsenden gesellschaftlichen Erfordernisse weiter [angehoben] und die Planungsmethoden vervollkommne[t]“ werden müssten. Dabei ging es um das Finden einer Strategie und Taktik zur weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, die durch den Machtwechsel von Ulbricht zu Honecker charakterisiert war und zu einer veränderten Ausrichtung der Politik der DDR führte. Vgl. Heinz Heitzer/Günther Schmerbach: Illustrierte Geschichte der DDR, Berlin 1985, S. 259. Sowie: O.V.: Bericht zur Direktive des VIII. Parteitages der SED zum Fünfjahrplan, in: Neue Zeit vom 19.06.1971, S. 7.

Protagonisten zur Gestaltung ihrer eigenen Ideen im Rahmen der etablierten staatlichen Strukturen?

Nachfolgend werden erneut zunächst die staatlichen Strukturen sowie die politischen Bedingungen, innerhalb derer sich die denkmalpflegerische Praxis entwickeln sollte, untersucht (Makroebene), bevor im Anschluss daran die Struktur der institutionellen Denkmalpflege selbst in den Fokus gerückt wird (Mesoebene). Dabei werden unter anderem Umstrukturierungsversuche und Neuausrichtungen im Bereich der Denkmalpflege untersucht und anhand dessen zum einen das Institut für Denkmalpflege als staatliche Einrichtung differenziert analysiert und zum anderen das Institut in seiner Wechselwirkung mit anderen Institutionen und Organisationen, wie beispielsweise dem Bund der Architekten der DDR (BdA), beschrieben und bewertet.

Ob der Denkmalpflege in der DDR eine Brückenfunktion zwischen Bauwesen und Kultursektor zugesprochen werden kann, soll anhand der sogenannten „sozialistischen Umgestaltung“ näher beleuchtet werden. Hierbei werden die Rahmenbedingungen der sozialistischen Umgestaltung und ihre Verbindung zu denkmalpflegerischen Inhalten thematisiert sowie das Vorgehen einzelner Akteure im Bereich der Denkmalpflege in Bezug zur sozialistischen Umgestaltung analysiert und ausgewertet. Dieses Vorgehen ermöglicht es, das Themenfeld Denkmalpflege/Denkmalschutz in seiner Verbindung zur sozialistischen Umgestaltung auf unterschiedlichen Ebenen und aus verschiedenen Blickwinkeln zu betrachten, sodass letztlich ein sehr ausdifferenziertes Bild des theoriegeleiteten Ideals der sozialistischen Umgestaltung in seiner tatsächlichen Tragweite für die denkmalpflegerische Praxis entsteht.

Abschließend wird der Blick dann wieder auf die Akteure und Protagonisten selbst gelenkt (Mikroebene). Ausgangspunkt bilden hier erneut die Konservatorengespräche, die zum einen die Akteure im Bereich der institutionellen Denkmalpflege und zum anderen die verhandelten Themen aufzeigen, bevor dann exemplarisch ausgewählte Protagonisten der DDR-Denkmalpflege für diesen zweiten Untersuchungszeitraum ausführlicher betrachtet werden. Ziel dieser exemplarischen Betrachtung ist es, aufzuzeigen, wie unterschiedlich die Handlungsspielräume waren und wie verschieden „die“ Denkmalpflege in der DDR aufgefasst und darüber argumentiert wurde.

5.1 Revisionen und Variationen: Denkmalpflege zwischen Kulturpolitik und Ökonomisierung

Mit dem Bau der Mauer im Sommer 1961 sollte nicht zuletzt die weitere Abwanderung hochqualifizierter Mitarbeiter verhindert werden. Obwohl der Mauerbau mit viel Kritik verbunden war, sorgte er dennoch für eine Konsolidierung der SED-Regierung und der DDR.³ Die Politik und insbesondere die Kulturpolitik blieben vor allem in den ersten Jahren nach dem Mauerbau dem Gegensatz von Ost und West verhaftet, nicht zuletzt durch prominente „Republikflüchtlinge“ im Bereich der Denkmalpflege, wie der Denkmalpfleger des Instituts für Denkmalpflege, Arbeitsstelle Potsdam, Friedrich Mielke und der Kunsthistoriker, Denkmalpfleger und Wartburg-Direktor Sigfried Asche.

Innerhalb dieses Kapitels sind nun die staatlichen und politischen Bedingungen, innerhalb derer sich die denkmalpflegerische Praxis entwickeln sollte, Gegenstand der Untersuchung. Einerseits werden erneut die juristischen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen im Sinne der Denkmalschutzverordnung von 1961 und des Denkmalschutzgesetzes von 1975 in den Blick genommen. Andererseits erfolgt eine Kontextualisierung der Denkmalpflege innerhalb der DDR-Gesellschaft. Hinsichtlich der juristischen Rahmenbedingungen wird zum einen nach strukturellen Veränderungen durch die Verabschiedung des Denkmalschutzgesetzes zu fragen sein. Zum anderen wird die Wechselwirkung zwischen einem, zunächst gesamteuropäisch gedachten, Denkmalschutzjahr (ebenfalls 1975) und der nationalen Denkmalpolitik in der DDR betrachtet, die im Hinblick auf die Denkmalpflege und ihre Akteure bewertet werden muss.

Wie intensiv wurden Denkmalpflege und Denkmalschutz während des zweiten Untersuchungszeitraumes in der Fachwelt, aber auch in der Tagespresse (im Sinne einer allgemeineren Öffentlichkeit) verhandelt? Welche Aspekte des Themenfeldes Denkmalpflege/Denkmalschutz erfuhren besondere Betonung? Lässt sich insbesondere im Vergleich zum ersten Untersuchungszeitraum eine Verschiebung der Themenfelder ausmachen?

Von Bedeutung ist hierbei erneut die Kulturpolitik der DDR. Dabei wird der Blick auf die SED-Parteitage gelenkt und darüber hinaus auf politische Entscheidungen sowie auf deren Auswirkungen bezüglich der denkmaltheoretischen Diskussionen und der denkmalpflegerischen Praxis.

3 Vgl. Hans-Ulrich Wehler: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 5: Bundesrepublik und DDR 1949–1990, München 2008, S. 33.

Die Denkmalschutzverordnung von 1961

Am 28. September 1961 verabschiedete die DDR-Regierung die *Verordnung über die Pflege und den Schutz der Denkmale*⁴, die ebenso wie die Verordnung von 1952 für die gesamte DDR gelten und die Rahmenbedingungen für eine möglichst einheitliche Unterschutzstellung und Pflege der Denkmale schaffen bzw. festschreiben sollte. Wie bereits Wüllner und Brandt in ihren Arbeiten ausführten, „knüpfte sie an die Verordnung aus dem Jahr 1952 an, trug aber den veränderten politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen Rechnung“⁵. Wüllner erläuterte weiter, dass bereits in der Präambel „die Bedeutung der Denkmalpflege für die sozialistische Gesellschaft“ eine Betonung erfahren habe. Zwar ist es richtig, dass die sozialistische Gesellschaft in der Präambel von 1961 zweimal explizit genannt wird, gleichwohl ist dieser der Verordnung vorangestellte Text in seiner Aussagekraft weniger ideologisch aufgeladen und er verzichtet weitestgehend auf pathetische Formeln. Anstelle von Begriffen wie „Schönheit“ und „Wahrhaftigkeit“, wie sie in der Präambel der Verordnung von 1952 zu lesen sind, nimmt die Präambel von 1961 Bezug auf die bis zum Erlass der *Verordnung über die Pflege und den Schutz der Denkmale* erreichten Erfolge⁷ der Denkmalpflege und betont, im Hinblick auf die Bedeutung und Zielsetzung der Verordnung, dass diese „[z]ur weiteren Entwicklung der Pflege und des Schutzes der Denkmale“ dienen solle.

Gemeinsam ist den beiden Verordnungen der Terminus vom „kulturellen Erbe“. Allerdings heißt es 1952 noch – verbunden mit der Hoffnung auf ein baldiges wiedervereinigtes Deutschland – das kulturelle Erbe „des deutschen Volkes“, während 1961 das kulturelle Erbe „der Nation“ verhandelt wird. Auch wenn die Begriffe „Volk“ und „Nation“ häufig synonym verwendet werden, bezieht sich der Terminus des „deutschen Volkes“ stärker auf eine Gruppe von Menschen, die durch ihre gemeinsame Kultur und Geschichte geeint sind. Der Begriff der „Na-

4 Verordnung über die Pflege und den Schutz der Denkmale. Vom 28. September 1961, in: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Teil II, Nr. 72 vom 23. Oktober 1961, S. 475–477.

5 Katja Wüllner: *Hinter der Fassade*, S. 40. Bei Sigrid Brandt: *Geschichte der Denkmalpflege in der SBZ/DDR*, S. 35 mit ähnlichem Wortlaut.

6 Katja Wüllner: *Hinter der Fassade*, S. 40.

7 So heißt es in der Präambel: „Angesichts der jahrzehntelangen Vernachlässigung der Denkmale in der kapitalistischen Vergangenheit und der schweren Kriegszerstörungen hat die Denkmalpflege seit der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik bedeutende Sicherungs- und Wiederaufbauarbeiten an international bekannten und auch an vielen Hunderten von kleinen Denkmalen durchgeführt. Eine große Anzahl von Bauwerken wurde einer sinnvollen gesellschaftlichen Nutzung als Dorfzentren, Schulen, Erholungs- und Altersheimen, Kulturhäusern oder Museen zugeführt.“ *Verordnung über die Pflege und den Schutz der Denkmale*. Vom 28. September 1961, in: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Teil II, Nr. 72 vom 23. Oktober 1961, S. 475–477, hier Präambel.

tion“ suggeriert hingegen, insbesondere im Jahr des Mauerbaus, eine stärkere Verbindung zu einem Staat oder politischen Staatswesen und erscheint in seiner Verwendung innerhalb der Verordnung weniger inkludierend.

Ein weiterer Unterschied zwischen den beiden Verordnungen lässt sich in Bezug auf die Verantwortlichkeiten für Denkmalpflege und Denkmalschutz feststellen. Während die Denkmalpflege in der Verordnung von 1952 noch dezidierte Aufgabe der Regierung gewesen war, ist sie 1961 zur Aufgabe des Arbeiter-und-Bauern-Staates geworden und verwies damit auf die gemeinsame Verantwortung von Regierung *und* Gesellschaft.

Des Weiteren betonte Wüllner in ihrer Dissertation, dass „die Klassifizierung von Denkmalen mit der Zusammenstellung einer Liste der bedeutendsten Denkmale der DDR [in der Verordnung] präjudiziert“ worden sei. Allerdings, und dies blieb bisher unbeachtet, ist in der Verordnung an keiner Stelle explizit von einer Klassifizierung oder Liste die Rede. Beide Begriffe sind weder in der Verordnung noch in der ersten Durchführungsbestimmung und auch ebenso wenig im Statut des Instituts für Denkmalpflege nachweisbar. Richtig ist, dass in der Verordnung von 1961 in Paragraph 7, auf den sich Wüllner bezieht, von „Denkmale[n] von besonderer nationaler Bedeutung und internationalem Kunstwert“⁸ gesprochen wird und in Paragraph 8 der Terminus des „örtliche[n] Denkmals“⁹ genutzt wird, wodurch die Aufstellung von Listen in gewisser Weise präjudiziert wird. Als Voraussetzung einer Einteilung des Denkmalbestandes wurde daher eine Kategorisierung und Klassifizierung des Denkmalbestandes unabdingbar, gleichwohl die Kriterien hierfür noch gesetzt werden mussten. Jedoch muss hier deutlich unterschieden werden zwischen den Klassifizierungs- und Kategorisierungsvorschlägen, die in den 1950er Jahren bereits debattiert worden waren und die sich vor allem am Erhaltungszustand und an den Nutzungsmöglichkeiten orientiert hatten, und der nun innerhalb der Verordnung vorgelegten Differenzierung verschiedener Denkmale. So handelt es sich in der Verordnung vorrangig um eine Unterscheidung zwischen Entscheidungshierarchien und Handlungs- und Zuständigkeitsebenen sowie Finanzierungsmöglichkeiten. Damit wurde vor allem bezweckt, die Organisation und Arbeitsweise der staatlichen Strukturen zu ordnen und Kompetenzstreitigkeiten zu vermeiden, eine dezidierte Denkmalklassifizierung, die eine Zugehörigkeit bestimmter Denkmalgruppen definiert, lag damit aber nicht vor, denn die Vorgehensweise und die Grundlagen für eine solche Einteilung waren noch nicht geklärt.

8 Verordnung über die Pflege und den Schutz der Denkmale. Vom 28. September 1961, in: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Teil II, Nr. 72 vom 23. Oktober 1961, S. 476.

9 Ebd.

In diesem Sinne sind auch die Ausführungen des Justizars des Ministeriums für Kultur, Georg Münzer, in der Publikation „Denkmalpflege in unserer Zeit“¹⁰, die in Kapitel 5.2.1 noch dezidiert betrachtet werden wird, zu verstehen. Münzer benannte und erläuterte darin die Anfertigung von Listen entsprechend ihrer regionalen bzw. überregionalen Bedeutung als Aufgabe der örtlichen Behörden bzw. des Ministeriums für Kultur. Er führt mit Verweis auf Paragraph 7 der Verordnung aus, dass das Ministerium für Kultur „die unmittelbare Verantwortung für die Pflege und den Schutz der Denkmale von besonderer nationaler Bedeutung und internationalem Kunstwert“ trage und in dieser Funktion eine Liste zusammenzufassen habe, „die von dem zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden Ministerrates zu bestätigen“ sei.¹¹ Zugleich betonte Münzer, dass die veröffentlichte Liste ständigen Veränderungen unterliege, indem sie jederzeit ergänzt oder verändert werden könne. Lediglich zwei Kriterien müssten hierfür erfüllt werden: Das betreffende Objekt müsse von „besondere[r] nationale[r] Bedeutung als auch [...] von internationalem Kunstwert“¹² sein. Erhaltungszustand, mögliche Kosten oder Nutzungsmöglichkeiten waren zunächst keine Variablen, die eine Entscheidung über den Denkmalstatus beeinflussen sollten. Ergänzt wurden Münzers Ausführungen im Anhang der Publikation nicht nur durch den Text der Verordnung und durch die Veröffentlichung des IfD-Statuts, sondern auch durch eine erste Liste mit Denkmalen von besonderer nationaler Bedeutung und von internationalem Kunstwert. Diese Liste wurde am 2. Januar 1962 vom Ministerium für Kultur bestätigt. Sie umfasste allerdings lediglich 31 Positionen und weist, insbesondere im Vergleich zu der 1979 verabschiedeten Zentralen Denkmalliste, vorläufigen Charakter auf. Bezirks- oder Kreislisten blieben weiterhin zunächst unerwähnt.

Im Unterschied zur Denkmalschutzverordnung von 1952, die festlegt hatte, dass „[d]urch die Eintragung [...] die Denkmale unter Schutz gestellt“¹³ würden, entschied man sich in der Verordnung von 1961 für das deklaratorische System. Dadurch wurde festgeschrieben, dass „[a]lle Denkmale im Sinne der Verordnung (§2) [...] als kultureller Besitz der Nation unter staatlichem Schutz“¹⁴ stünden. Die späteren Listen der Denkmale von besonderer nationaler Bedeutung sowie der

10 Deutscher Kulturbund (Hrsg.): *Denkmalpflege in unserer Zeit*, Dresden 1962. Die Publikation „Denkmalpflege in unserer Zeit“ war anlässlich der Verabschiedung der neuen Verordnung über die Pflege und den Schutz der Denkmale vom 28. September 1961 veröffentlicht worden.

11 Vgl. Deutscher Kulturbund (Hrsg.): *Denkmalpflege in unserer Zeit*, o. Pag.

12 Ebd.

13 Verordnung zur Erhaltung und Pflege der nationalen Kulturdenkmale (Denkmalschutz). Vom 26. Juni 1952, in: *Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik*, Teil I, Nr. 84 vom 2. Juli 1952, S. 514–515.

14 Verordnung über die Pflege und den Schutz der Denkmale. Vom 28. September 1961, in: *Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik*, Teil II, Nr. 72 vom 23. Oktober 1961, S. 475–477.

Bezirke und Kreise enthielten jedoch nicht den gesamten Bestand jener Denkmale in der DDR, deren Denkmalfähigkeit erkannt und deren Denkmalwürdigkeit nachgewiesen waren, sondern umfassten letztlich nur einen Teil des bereits bekannten (und unbekannten) Gesamtbestandes von Denkmalen. Dieser wurde für das Erstellen der Listen entsprechend diskutiert, da die dortige Eintragung über Finanzierungs- und Instandsetzungs- bzw. Instandhaltungsmöglichkeiten entschied, wodurch sich Handlungsspielräume eröffneten oder verwehrt blieben. Die Listen sollten deshalb zum Gegenstand zahlreicher Aushandlungsprozesse werden (vgl. Kapitel 5.3.2).

Festzuhalten bleibt aber, dass das Wort Liste in der Denkmalverordnung von 1961 nicht zu finden ist. Es ist lediglich die Rede von einer Erfassung des Denkmalbestandes in Form von Arbeitskarteien – ohne weitere inhaltliche Angaben oder ohne Vorgabe einer Hierarchisierung. Letztlich ist die Anfertigung von Listen eine logische Konsequenz. Sie ergab sich aus der Struktur und aus den geringen finanziellen Mitteln, die allein schon aus organisatorischen Gründen und aufgrund der Aufgabenteilung zwischen örtlichen und staatlichen Organen eine Kategorisierung zwingend werden ließen; im Ergebnis kam diese einer Klassifizierung des Denkmalbestandes gleich. Dennoch war die Klassifizierung kein ausdrücklicher Bestandteil der Denkmalschutzverordnung von 1961. In ihrer Unbestimmtheit eröffnete sie Handlungsspielräume, die bei einer expliziten Klassifizierungsvorgabe nicht möglich gewesen wären. Dies sollte sich erst mit dem Denkmalpflegegesetz 1975 ändern.¹⁵

Bei der Denkmalschutzverordnung von 1961 handelte es sich um eine verspätete Legitimierung bereits etablierter Strukturen. Im Vergleich dazu war die Verordnung von 1952 geradezu innovativ, wenngleich in Teilen – insbesondere im Hinblick auf den Bedeutungsgrad – idealistisch bis utopisch. Die Problematik der Verordnung von 1952 bestand darin, dass sie für die alten staatlichen Strukturen von vor der DDR-Gründung zu spät und für die Strukturen, die sich erst noch entwickeln sollten, zu früh kam. Bereits beim Inkrafttreten der Verordnung waren ihre Inhalte obsolet geworden. Die Strukturen, auf die die Verordnung rekurrierte, gab es nicht mehr und die Strukturen des neuen Staates hatten sich noch nicht etabliert und befanden sich zudem im stetigen Wandel, sodass die Verordnung nie ihre Tragweite hat entfalten können.

1961 waren die staatlichen Strukturen mittlerweile funktionsfähig und etabliert, sodass hinsichtlich der Rahmenbedingungen kaum noch Veränderungspotenzial bestand. Dadurch konnte diese neue Verordnung von Beginn an von

15 Im Denkmalpflegegesetz von 1975 wurde die listenmäßige Erfassung in § 5 definiert. Vgl. Gesetz zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik – Denkmalpflegegesetz. Vom 19. Juni 1975, in: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Teil I, Nr. 26 vom 27. Juni 1975, S. 458–460.

größerer Kontinuität profitieren. Dennoch sollten die Strukturen und Rahmenbedingungen für die Denkmalpflege und den Denkmalschutz in der DDR, wie zum Beispiel die Frage nach den Verantwortlichkeiten der zuständigen Organe für die Pflege und den Schutz der Denkmale, bis zur Verabschiedung des Denkmalpflegegesetzes im Jahr 1975 noch weiteren Veränderungen und vor allem zahlreichen Diskussionen unterliegen.

Das Denkmalpflegegesetz von 1975

Das *Gesetz zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik – Denkmalpflegegesetz*, wie das Denkmalpflegegesetz von 1975 offiziell hieß, war, wie auch die Denkmalschutzverordnung von 1961, das Ergebnis jahrelanger Bemühungen. So erläuterte Ludwig Deiters im Gespräch, dass es Ende der 1960er Jahre Bestrebungen seitens des Politbüros gegeben habe, die Denkmalpflege neu zu ordnen bzw. sie dem Bauwesen zu unterstellen.¹⁶ Aufgrund dieser Bestrebungen habe der Minister für Kultur, Klaus Gysi, in Absprache mit Ludwig Deiters eine interministerielle Kommission gegründet, deren Arbeit unter anderem ins Denkmalpflegegesetz gemündet habe.¹⁷

Aus weiteren Quellen geht hervor, dass sich Gysi am 24. November 1966 mit einem Schreiben an den Minister für Bauwesen, Wolfgang Junker, gewandt hat. Darin führte Gysi aus, dass „Neuregelungen und Veränderungen [im Bereich der Denkmalpflege] dringend notwendig geworden“¹⁸ seien. Da, so Gysi weiter, „mit der sozialistischen Rekonstruktion der Städte und der Bedeutung, die der erhaltenswerten historischen Substanz stadtbaukünstlerisch und ökonomisch zugemessen wird, [...] für die Denkmalpflege umfangreiche und zum Teil auch neue Aufgaben entstanden“¹⁹ seien. Abschließend bat Gysi um die Gründung einer Arbeitsgruppe, die aus Mitarbeitern der Staatlichen Plankommission, des Ministeriums für Finanzen, der Abteilung „Städtebau und Architektur“ des Ministeriums für Bauwesen, des Sektors „Werterhaltung“ des Ministeriums für Bauwesen sowie des Ministeriums für Kultur bestehen und von Ludwig Deiters geleitet werden sollte.²⁰

Die tatsächlich daraus entstandene Arbeitsgruppe tagte am 17. Februar 1967 in Berlin zum ersten Mal und setzte sich unter der Leitung von Deiters aus Vertretern verschiedener Ministerien und Institutionen zusammen. Das Protokoll der ersten Besprechung zeigt ein diffuses Bild unterschiedlichster Inhalte, die sich „komplizierten Einzelfragen zur Vorbereitung und Durchführung der Denkmalpflege im

16 Vgl. Gespräch mit Ludwig Deiters vom 02.03.2016, Gesprächsprotokoll siehe Anhang.

17 Vgl. ebd.

18 BLDAM, L 4/1, Schreiben von Gysi an Junker vom 24.11.1966, S. 1.

19 Ebd.

20 Vgl. ebd., S. 3.

Rahmen der Weiterentwicklung des Neuen Ökonomischen Systems“²¹ widmeten. Die aus den Einzelfragen gebildeten Themenkomplexe behandelten ideologische und kulturpolitische Inhalte (Punkt 1), die Inventarisierung von Denkmalen und die Zustandsfeststellung (Punkt 2), die Planung und Finanzierung (Punkt 3), die Bauvorbereitung und Durchführung (Punkt 4), die sozialistische Umgestaltung (Punkt 5), die rechtlichen Rahmenbedingungen (Punkt 6) sowie die Instandsetzung von Einzeldenkmalen und historischen Altbaugebieten (Punkt 7).²² Aus dem Protokoll wird deutlich, dass es den Beteiligten zunächst nicht darum ging, ein Denkmalpflegegesetz zu schaffen, sondern dass vielmehr ein enormer Veränderungsdruck auf den Akteuren der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes lastete. Die undatierte „Begründung zum Entwurf des Gesetzes zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik – Denkmalpflegegesetz“ von Ludwig Deiters lässt diesen Veränderungsdruck, der sich vor allem aus den Anforderungen und Entwicklungen des Bauwesens ergab, erkennen:

„Im Zuge des Wohnungsbauprogramms gewinnen die Aufgaben zur Rekonstruktion ausgedehnter historischer Baugebiete komplexen Charakter. Im großen Zusammenhang von Maßnahmen zur Instandsetzung und Modernisierung der wertvollen oder des Ersatzes der wertlosen Bausubstanz sind die Geschichts-, Bau- und Kunstdenkmale besonders zu beachten.“²³

Deutlich wird hier vor allem auch der Wandel in der Baupolitik der DDR, bedingt durch den Machtwechsel von Ulbricht zu Honecker, der die Ausrichtung des Denkmalpflegegesetzes maßgeblich beeinflusst hat. In der Begründung von Deiters war nicht mehr der Zusammenhang mit der sozialistischen Umgestaltung ablesbar, sondern die Korrelation zum Wohnungsbauprogramm unter den neuen Prämissen der Einheit aus Neubau, Modernisierung und Werterhalt, die sich fast diametral zur sozialistischen Umgestaltung verhielten.

Auch im Redetyposkript des stellvertretenden Kulturministers Werner Rackwitz zur Beratung des Kulturausschusses der Volkskammer am 29. Mai 1975 wird dieser Aspekt erkennbar. Rackwitz betonte zudem, dass das Denkmalpflegegesetz „dazu beitragen [soll], die Voraussetzungen für eine schnellere Entwicklung der Denkmalpflege zu verbessern“²⁴. Sinn und Zweck des Gesetzes bestünden

21 BLDAM, L 4/1, Kurzprotokoll zur ersten Sitzung der Arbeitsgruppe Denkmalpflege am 17.02.1967 in Berlin.

22 Vgl. ebd.

23 IRS Erkner, Nachlass Ludwig Deiters, Begründung zum Entwurf des Gesetzes zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik – Denkmalpflegegesetz, o.D.

24 IRS Erkner, Nachlass Ludwig Deiters, Ansprache zum Denkmalpflegegesetz von Gen. Thiele für Dr. Rackwitz zur Beratung des Kulturausschusses der Volkskammer am 29.05.1975.

für ihn, so führte Rackwitz aus, in der Festlegung dessen, was ein Denkmal sei, welche Verantwortlichkeit der Staat tragen solle und welche Verantwortung der Rechtsträger oder Eigentümer übernehmen solle. Dies überrascht wiederum, da diese drei Kernpunkte bereits durch die Denkmalschutzverordnung von 1961 geklärt schienen, wenngleich auch nicht gesetzlich verankert, sondern nur in Form einer Verordnung festgeschrieben. Vergleicht man jedoch das verabschiedete Denkmalpflegegesetz von 1975 mit einer Entwurfsfassung von 1971/72, zeigt sich dessen während des Erarbeitungsprozesses stark veränderte Ausrichtung.

Aus dem Entwurf geht hervor, dass der Gesetzestitel zunächst „Gesetz zur Erhaltung und gesellschaftlichen Erschließung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik“²⁵ hatte lauten sollen und dass bereits in der Präambel sehr explizit auf die Umgestaltung der Städte und Dörfer „[e]ntsprechend den Bedürfnissen der sozialistischen Gesellschaft“²⁶ verwiesen worden ist. In diesem Sinne erscheint es konsequent, dass im Entwurf die „sozialistische Denkmalpflege“²⁷ verhandelt worden ist. So sollte auch die „Erhaltung und Erschließung der Denkmale [...] im Zusammenhang mit der sozialistischen Entwicklung“²⁸ durchgeführt werden. Im 1975 verabschiedeten Gesetz lässt sich diese Formulierung nicht finden. Festgehalten wird lediglich, dass „die Pflege des kulturellen Erbes Anliegen der sozialistischen Gesellschaft“²⁹ sei.

Die staatlichen Strukturen, in denen Denkmalpflege und Denkmalschutz weiterhin gewährleistet werden sollten, sind sich im Entwurf und im schließlich verabschiedeten Gesetz durchaus ähnlich. Allerdings war dem Ministerium für Kultur im Entwurf eine deutlich umfassendere Handlungskompetenz und vor allem inhaltliche Einbindung in die Belange der institutionellen Denkmalpflege zugesprochen worden, als es im Gesetz 1975 dann umgesetzt wurde. Der Entwurf war ideologisch stark aufgeladen gewesen, wohingegen das verabschiedete Gesetz verwaltungsrechtlich ausdifferenzierter war und eindeutiger Struktur- und Handlungsvorgaben definierte. Spätestens 1973, vermutlich aber bereits mit dem Wechsel an der SED-Spitze von Walter Ulbricht zu Erich Honecker im Jahr 1971, war von der sozialistischen Denkmalpflege wieder Abstand genommen worden

25 Vgl. BLDAM, L 9/7, Entwurf „Gesetz zur Erhaltung und gesellschaftlichen Erschließung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik – Denkmalpflegegesetz“, o.D.

26 Ebd.

27 Ebd. Sowohl in der Präambel als auch im weiteren Verlauf der Entwurfsfassung heißt es wiederholt „sozialistische Denkmalpflege“.

28 Ebd., § 3, Absatz 1.

29 Gesetz zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik – Denkmalpflegegesetz. Vom 19. Juni 1975, in: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Teil I, Nr. 26 vom 27. Juni 1975, S. 458–460.

und auch die sozialistische Umgestaltung hat keinen prägenden Bestandteil des Gesetzesentwurfs mehr gebildet.³⁰

Das letztlich in Kraft getretene Denkmalpflegegesetz von 1975 übergab, ähnlich wie die Verordnung von 1961, dem Ministerrat „die zentrale staatliche Leitung und Planung der Denkmalpflege“³¹. Der Ministerrat bestätigte zugleich die zentrale Denkmalliste, die zuvor vom Ministerium für Kultur ausgearbeitet worden war. Das MfK war für die Verwirklichung der vom Ministerrat gestellten Aufgaben auf dem Gebiet der Denkmalpflege verantwortlich und sollte „im Rahmen seiner Verantwortung die Grundfragen und die Methodik der Denkmalpflege“³² regeln. In Zusammenarbeit mit den Bezirks- und Kreisräten konnte das MfK Denkmale unter Schutz stellen und ebenso die Unterschutzstellung widerrufen. Dem Institut für Denkmalpflege, das dem MfK weiterhin unterstellt war, oblag nach wie vor die zentrale wissenschaftliche Anleitung „bei der Erfassung, dem Schutz, der Pflege und der Erschließung der Denkmale“³³. Die Räte der Bezirke sollten die Bezirksdenkmallisten und die Räte der Kreise die Kreislisten führen. Bei der Aufnahme neuer Denkmalobjekte sollten die Räte der Bezirke die Zustimmung des Kulturministers einholen, während für die Erweiterung oder Veränderung der Kreislisten die Zustimmung der Räte der Bezirke notwendig war.³⁴ Im Unterschied zur Denkmalschutzverordnung von 1961 war die listenmäßige Erfassung des Denkmalbestandes nun explizit gesetzlich verankert.

Allgemein kann das neue Gesetz als Fortführung und Präzisierung der Denkmalschutzverordnung von 1961 betrachtet werden, wodurch Denkmalpflege und Denkmalschutz eine größere Bedeutung beigemessen werden sollte, beispielsweise, um im Hinblick auf die sozialistische Umgestaltung aus den 1960er Jahren und auf das Wohnungsbauprogramm ab dem VIII. Parteitag der SED von 1971 größere Handlungsspielräume geltend machen zu können.

30 Vgl. BLDAM, I 9/18, Gesetz zur Erhaltung und Erschließung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik – Denkmalpflegegesetz, Entwurf von 1973.

31 Gesetz zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik – Denkmalpflegegesetz. Vom 19. Juni 1975, II. Aufgaben und Verantwortung der Staatsorgane, in: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Teil I, Nr. 26 vom 27. Juni 1975, § 6. – In der Verordnung von 1961 hatte es geheißen: „Das zentrale Organ des Ministerrates für die Pflege und den Schutz der Denkmale ist das Ministerium für Kultur.“ § 6 der Verordnung über die Pflege und den Schutz der Denkmale. Vom 28. September 1961, in: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Teil II, Nr. 72 vom 23. Oktober 1961, S. 475–477.

32 Gesetz zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik – Denkmalpflegegesetz. Vom 19. Juni 1975, II. Aufgaben und Verantwortung der Staatsorgane, in: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Teil I, Nr. 26 vom 27. Juni 1975, § 7.

33 Ebd., § 7 (4).

34 Vgl. ebd., § 8 und § 9.

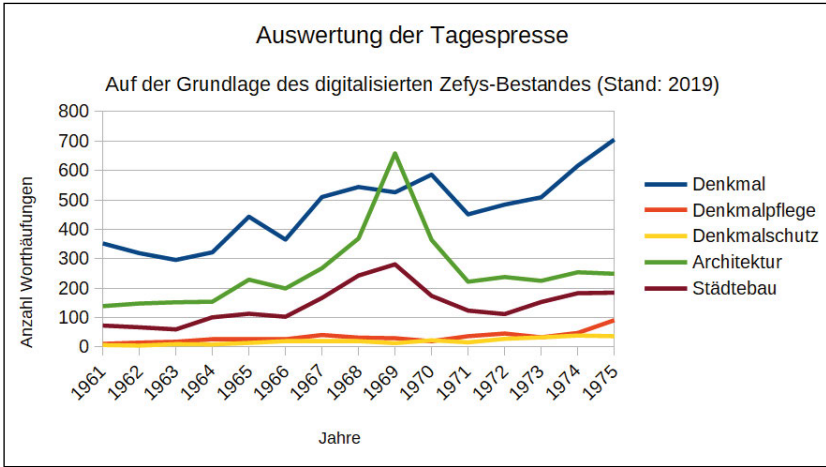


Abb. 26: Auswertung Zeitungskorpus (Zefys-Digitalisate) für die Jahre 1961 bis 1975

Denkmalpflege in der (Fach-)Öffentlichkeit

Im Vergleich zum ersten Untersuchungszeitraum (vgl. Kapitel 3.1) ist hinsichtlich der Themenfelder Denkmalpflege und Denkmalschutz ein genereller Anstieg in der Häufigkeit der Begriffs-nennung in der Tagespresse zu verzeichnen, wobei sich diese Steigerung vorrangig auf die 1970er Jahre bezieht. Besonders rapide zeigt sich der Anstieg der absoluten Häufigkeit für den Begriff Denkmalpflege im Jahr 1975, mit 91 Nennungen im Vergleich zu den Vorjahren und insbesondere im Vergleich mit dem Jahr 1961, in dem der Begriff lediglich elfmal in der Tagespresse erschienen war (Abb. 26). Ähnlich verhält es sich mit der Worthäufigkeit von Denkmalpflege und Denkmalschutz in der gesamtdeutschen Analyse, sodass die Repräsentanz von denkmalpflegerischen Themen in der breiten Öffentlichkeit in Ost wie West als gleichermaßen gering eingestuft werden muss (Abb. 27).

Während sich 1961 in der DDR-Tagespresse drei „Denkmalpflege“-Nennungen auf Veranstaltungshinweise zurückführen lassen, verhandeln die restlichen Artikel vorrangig Themen wie die Gesamtinstandsetzung des Naumburger Domes oder den 75. Geburtstag des Dresdener Kunsthistorikers Eberhard Hempel. Lediglich drei der elf Artikel verbinden das Thema Denkmalpflege mit dezidiert politischen Inhalten oder Geschehnissen. Es handelt sich dabei um zwei Artikel aus der *Neuen Zeit* („Städte und Kirchen in gute Obhut genommen. Die Leistungen der staatlichen Denkmalpflege in der Deutschen Demokratischen Republik“³⁵

35 Elmar Jansen: Städte und Kirchen in gute Obhut genommen. Die Leistungen der staatlichen Denkmalpflege in der Deutschen Demokratischen Republik, in: *Neue Zeit* vom 13.09.1961, S. 3.

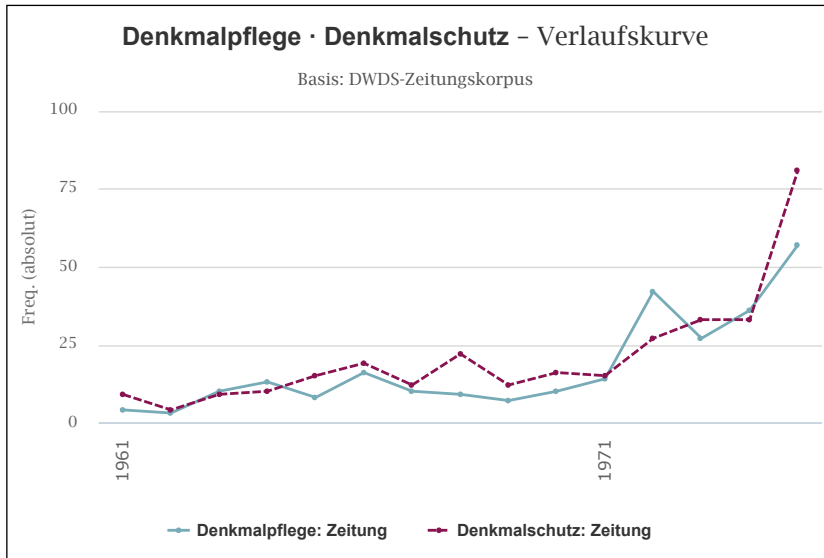


Abb. 27: Auswertung Zeitungskorpus (DWDS-Digitalisate) für die Jahre 1961 bis 1975

vom 13. September 1961 und „Auch sonst geschah noch vieles ...“. Kennzeichnende Widersprüche in einem Artikel Dr. Asches³⁶ vom 23. September 1961) sowie um einen Artikel aus dem *Neuen Deutschland* („Auschwitz ein mittelalterlicher Marktflecken? Westdeutsche Kunstgeschichtsforschung im Dienste imperialistischer Ostpolitik“³⁷ vom 9. November 1961).

Im Zeitungsartikel über die Leistungen der staatlichen Denkmalpflege setzte sich der Kunsthistoriker und Essayist Elmar Jansen mit der Jubiläumsschrift „Zehn Jahre Denkmalpflege“ auseinander, die allerdings bereits 1959 anlässlich des zehnjährigen Jubiläums des DDR-Staates veröffentlicht worden war. Im Jubiläumsjahr hatte die Publikation keine Reaktion der Tagespresse hervorgebracht. Nun aber, im Jahr 1961 und einen Monat nach dem Mauerbaubeginn, sollten die Leistungen der DDR-Denkmalpflege Betonung finden und vor allem sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass „Städte und Kirchen in gute[r] Obhut“³⁸ seien – sicherlich auch, um der Narration der Abbrüche und Schlosssprengungen

36 O.V.: „Auch sonst geschah noch vieles ...“. Kennzeichnende Widersprüche in einem Artikel Dr. Asches, in: *Neue Zeit* vom 23.09.1961, S. 3.

37 Ingrid Schulze: Auschwitz ein mittelalterlicher Marktflecken? Westdeutsche Kunstgeschichtsforschung im Dienste imperialistischer Ostpolitik, in: *Neues Deutschland* vom 09.11.1961, S. 4.

38 Elmar Jansen: Städte und Kirchen in gute Obhut genommen. Die Leistungen der staatlichen Denkmalpflege in der Deutschen Demokratischen Republik, in: *Neue Zeit* vom 13.09.1961, S. 3.

entgegenzuwirken. Der Autor selbst erwähnte den Anlass seines Beitrags jedoch nicht und schloss seine Ausführungen lediglich mit der Feststellung, dass auf die Denkmalpfleger in der DDR „auch weitere große Arbeiten warten“³⁹ würden.

Der zehn Tage später in der *Neuen Zeit* erschienene Artikel⁴⁰ zu Sigfried Asche behandelte hingegen die Republikflucht Asches sowie dessen Artikel in der westdeutschen Tageszeitung *Die Welt*, in dem sich Asche an Grotewohl wandte und die Umstände erläuterte, die ihn zum Verlassen der Republik getrieben haben. In der *Neuen Zeit* wurde dieser Artikel ins Verhältnis gesetzt zu einer Publikation Asches über Burgen und Schlösser⁴¹, die zu einem Zeitpunkt fertiggestellt und publiziert worden sei, als Asche die DDR bereits verlassen habe. Im Gegensatz zu seinem in der Bundesrepublik veröffentlichten Text hatte Asche in seiner Publikation den Erhalt und die denkmalpflegerischen Arbeiten an der Wartburg noch lobend erwähnt und keinerlei Missstände angeprangert; dies wurde nun in der ostdeutschen Tageszeitung als „[k]ennzeichnende Widersprüche“⁴² bezeichnet. Dass es tatsächlich Widersprüche in der „Causa Asche“ gab, die jedoch weitaus weniger mit den real existierenden Gegensätzen von Ost und West im Zusammenhang standen, führt ein Artikel des *Spiegel* mit dem Titel „Zehrs Asche“⁴³ aus. Der Beitrag zeigt in eindrücklicher Weise auf, dass es dem *Welt*-Chefredakteur, Hans Zehrer, weniger um die Person Sigfried Asches und noch viel weniger um den tatsächlichen Ist-Stand der DDR-Denkmalpflege gegangen sei, als vielmehr um die Bestätigung ideologischer Vorurteile und „um einen wirkungsvollen Protest gegen die ‚rote Spitzhacke‘, die in Mitteldeutschland kostbare Güter der Nation“⁴⁴ zerstöre, wie *Der Spiegel* Hans Zehrer zitierte. Ebenso deutlich wurde herausgearbeitet, dass insbesondere für die Wartburg, für die Asche in der DDR die Zuständigkeit besessen hatte, nicht die Rede davon sein könne, dass hier die Denkmalpflege oder die Kulturpolitik der DDR versagt habe. Mittels einer Aufzählung exemplarisch ausgewählter Restaurierungsarbeiten wird argumentiert, dass die „Möglichkeiten, über die Dr. Asche in der Zone verfügte [...] – was man auch im Westen nicht zu verschweigen brauchte –[,] ganz ungewöhnlich“⁴⁵ gewesen seien.

39 Ebd.

40 O.V.: „Auch sonst geschah noch vieles ...“. Kennzeichnende Widersprüche in einem Artikel Dr. Asches, in: *Neue Zeit* vom 23.09.1961, S. 3.

41 Sigfried Asche: Die Wiederherstellung der Wartburg, in: *Burgen und Schlösser. Zeitschrift für Burgenforschung und Denkmalpflege* (1960), Nr. 2, S. 9–10.

42 O.V.: „Auch sonst geschah noch vieles ...“. Kennzeichnende Widersprüche in einem Artikel Dr. Asches, in: *Neue Zeit* vom 23.09.1961, S. 3.

43 O.V.: Sowjetzone: Wartburg. Zehrs Asche, in: *Der Spiegel* (1960), Nr. 44, S. 46–47.

44 Ebd., S. 46.

45 Ebd., S. 47.

Wie eng Denkmalpflege, Geschichtsaufarbeitung und Politik – insbesondere im Hinblick auf strategische Abgrenzungsversuche zur Bundesrepublik – miteinander in Verbindung gesetzt wurden, verdeutlicht auch der Artikel von Ingrid Schulze im *Neuen Deutschland*. Dieser Text verfolgte zwei Erzählstränge, die sich einerseits mit dem Umgang der Bundesrepublik mit den Heimatvertriebenen⁴⁶ auseinandersetzten und andererseits die unkritische Aufarbeitung und Reflexion bezüglich der in der Zeit des Nationalsozialismus tätigen Kunsthistoriker und Denkmalpfleger (wie beispielsweise Günther Grundmann) thematisierten. Zwar formulierte die Verfasserin den Vorwurf einer „Revanchepolitik“ seitens der BRD, doch arbeitete sie zugleich heraus, wie Kunst und Denkmalpflege politisch und ideologisch instrumentalisiert würden. Allerdings war Ingrid Schulze nicht nur eine renommierte Kunstwissenschaftlerin der DDR, sondern auch inoffizielle Mitarbeiterin der DDR-Staatssicherheit.⁴⁷

Der oben angesprochene Anstieg der Worthäufigkeit von Denkmalpflege und Denkmalschutz in der Tagespresse des Jahres 1975 in Ost und West lässt sich auf eine große Themenvielfalt zurückführen, die das Interesse der Öffentlichkeit an denkmalpflegerischen Themen abbildete bzw. diesem Rechnung trug. Während in der Tagespresse der BRD wiederholt auf das Europäische Denkmalschutzjahr rekurriert wurde, verwies die Tagespresse der DDR auf das dort soeben verabschiedete Denkmalpflegegesetz. Beide Themen waren jedoch innerhalb der betrachteten Zeitungskorpora nicht diskursprägend. Für den Begriff des Denkmalschutzes lassen sich hingegen mehrere „Häufigkeitsschübe“ feststellen. So stieg die Häufigkeit des Begriffs in den Jahren 1956 und 1957 erstmalig an (auf jeweils 15 Nennungen). Eine zweite Steigerung ist für die Jahre 1966 bis 1968 festzustellen (mit 19, 20 und 21 Nennungen) und eine dritte in den Jahren 1973 bis 1975 (mit 22, 39 und 37 Nennungen). Allerdings war die Anzahl von Denkmalpflege und Denkmalschutz im Vergleich zu den Häufigkeiten der Begriffe Kultur, Sozialismus, Sowjetunion und Heimat (wie auch bereits für den ersten Untersuchungszeitraum aufgezeigt) marginal, da die Tagespresse deutlich auf andere thematische Schwerpunkte setzte. Auch wenn die gesellschaftliche Bedeutung der Denkmalpflege in der DDR immer wieder herausgestellt wurde, lässt sie sich innerhalb der Tagespresse bestenfalls als randständiges Thema charakterisieren.

46 Vgl. Definition von Heimatvertriebenen nach Legaldefinition § 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG) vom 19. Mai 1953, in: Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 22 vom 22. Mai 1953, S. 201–221.

47 Renommierte Kunstwissenschaftler wie Ingrid Schulze alias „IM Born“, führende Kunsthistorikerin an der Hallenser Martin-Luther-Universität, arbeiteten mit Dossiers eifrig zu, vgl. https://www.dhm.de/archiv/ausstellungen/boheme/katalog_zentren/halle/ [letzter Zugriff: 25.03.2021].

Die Monatszeitschrift *Natur und Heimat* der Natur- und Heimatfreunde im Kulturbund wurde 1962 mit der Zeitschrift *URANIA Wissen und Leben* vereinigt und verzichtete fortan weitestgehend auf Beiträge aus dem Bereich der Denkmalpflege. Bereits 1961 beschränkten sich die Texte, in denen das kulturelle Erbe oder die historische Substanz verhandelt wurden, fast ausschließlich auf die Beitragsserie „Alte Bauten im neuen Dorf“, sodass die 1962 erschienenen Artikel zum Brandenburger Tor als „Tor des Friedens“⁴⁸ und die Ausführungen von Ludwig Deiters zur neuen Denkmalschutzverordnung⁴⁹ als Besonderheiten oder Ausnahmen angesehen werden müssen. Sie lassen die politisch-ideologische Tragweite erkennen, die ihnen angesichts der deutsch-deutschen Teilung zukam – auch wenn diese keine explizite Erwähnung fand.

In seiner „Betrachtung“ zur Denkmalschutzverordnung in der *Natur und Heimat* betonte Deiters, dass die neue Verordnung notwendig geworden sei, da die Denkmalschutzverordnung von 1952 durch die „fortschreitende Demokratisierung weitgehend überholt“ gewesen sei; man habe deshalb nun eine „Voraussetzung dafür [geschaffen], daß die Denkmalpflege mit der sozialistischen Entwicklung Schritt [halten könne]“.⁵⁰ Neben seinen weiteren Ausführungen zu Denkmalwerten sowie zu den Inhalten und Aufgaben der Denkmalpflege in der DDR, nahm Deiters auch auf die Erfassung des Denkmalbestandes Bezug. Hierbei erläuterte er zwar, dass die zu schützenden Denkmale in Karteien bzw. Listen geführt werden sollten, betonte aber zugleich, dass „[d]ie Bedingung für den Schutz“ nicht die Erfassung sein könne, „da ja die Denkmaleigenschaft als Rechtsgrundlage schon vor dem Akt der Registrierung vorhanden“ sei.⁵¹ Ebenso verdeutlichte er, dass Denkmalpflege und Denkmalschutz von den örtlichen staatlichen Organen zu leisten seien und dabei „im wesentlichen durch die Abteilung Kultur und [dem] Bauamt zu lösen“⁵² wären, während das Institut für Denkmalpflege die Behörden fachwissenschaftlich anleite.

Als fachwissenschaftliche Einrichtung hatte das Institut für Denkmalpflege einerseits eine beratende Funktion für die örtlichen Behörden inne, andererseits sollte es wissenschaftliche Grundlagenforschung auf dem Gebiet der Denkmalpflege in der DDR leisten. In diesem Sinne gehörte auch die Popularisierung der fachwissenschaftlichen Ergebnisse des Instituts zu dessen Aufgaben. Es sollte allerdings bis 1975 dauern, bis das erste Heft der *Denkmalpflege in der DDR* veröffentlicht wurde. Damit erschien erstmalig ein eigenständiges überregionales

48 Erik Hühns: Brandenburger Tor. Tor des Friedens, in: *Natur und Heimat* (1962), H. 1, S. 6–12.

49 Ludwig Deiters: Zur neuen Verordnung über den Schutz und die Pflege der Denkmale. Eine Betrachtung von Ludwig Deiters, in: *Natur und Heimat* (1962), Nr. 3, S. 136–138.

50 Vgl. ebd., S. 136.

51 Vgl. ebd., S. 137.

52 Ebd., S. 138.

Publikationsorgan des Instituts und des Kulturbundes, das sich allein der Denkmalpflege widmete. Das Heft sollte zweimal jährlich erscheinen und „dazu beitragen, Arbeiten, Probleme und Ziele der Denkmalpflege vorzustellen“⁵³. Die erste Ausgabe widmete sich der Denkmalpflege in der sozialistischen Gesellschaft⁵⁴, der Verbindung von Denkmalpflege und Kulturbund⁵⁵ sowie den Themen der Werterhaltung⁵⁶, Rekonstruktion⁵⁷, Restaurierung⁵⁸ und der Aufbewahrung von Kunstwerken⁵⁹. Ein Informationsteil ergänzte die Texte um Benachrichtigungen. Insbesondere der Beitrag von Deiters zur Denkmalpflege in der sozialistischen Gesellschaft zeichnete sich durch Grundlagenvermittlung aus und verdeutlichte den Anspruch, interessierte Laien für die Denkmalpflege zu gewinnen, um die „breite Aneignung der progressiven Traditionen unserer Geschichte“⁶⁰ zu ermöglichen. Wiederholt bezog sich Deiters dabei auf Reden, Berichte und Beschlüsse führender SED-Politiker bzw. des Politbüros und legitimierte dadurch einerseits seine Argumentation innerhalb der politischen Leitlinien und verdeutlichte andererseits auf diese Weise den engen Zusammenhang von Politik und Denkmalpflege.

In der Zeitschrift *Deutsche Architektur* lässt sich hingegen eine Hinwendung zum Thema Rekonstruktion im Rahmen der sozialistischen Umgestaltung erkennen. Auf das Wechselspiel zwischen Denkmalpflege und sozialistischer Umgestaltung wird noch in Kapitel 5.3.1 ausführlicher eingegangen, weshalb an dieser Stelle von einer dezidierten Betrachtung Abstand genommen wird.

53 Redaktion: Zum Beginn, in: Denkmalpflege in der Deutschen Demokratischen Republik (1975), Nr. 1, S. 1.

54 Ludwig Deiters: Denkmalpflege in der sozialistischen Gesellschaft, in: Denkmalpflege in der Deutschen Demokratischen Republik (1975), Nr. 1, S. 5–29.

55 Heinz Gerling: Denkmalpflege und Kulturbund, in: Denkmalpflege in der Deutschen Demokratischen Republik (1975), Nr. 1, S. 29–30.

56 Werner Lonitz: Probleme der Werterhaltung bei komplexen Umgestaltungsmaßnahmen in innerstädtischen Altbauwohngebieten, in: Denkmalpflege in der Deutschen Demokratischen Republik (1975), Nr. 1, S. 31–38.

57 Käthe Rieck: Rekonstruktion eines Barockhauses in Stralsund durch polnische Denkmalpfleger, S. 38–44.

58 Ursula Czczot: Die Restaurierung der Albrechtsburg in Meißen, in: Denkmalpflege in der Deutschen Demokratischen Republik (1975), Nr. 1, S. 44–51.

59 Ingo Sander: Die Behandlung und Aufbewahrung von Kunstwerken, in: Denkmalpflege in der Deutschen Demokratischen Republik (1975), Nr. 1, S. 51–60.

60 Redaktion: Zum Beginn, S. 1.

Denkmalpflege zwischen Ökonomisierung, Kulturpolitik und Internationalismus

Mit dem VI. Parteitag der SED im Januar 1963 wurden seitens der SED-Spitze der umfassende Aufbau des Sozialismus propagiert und zugleich die Aufgabe gestellt, die wirtschaftlich-organisatorische und kulturell-erzieherische Tätigkeit zu verbessern.⁶¹ Aus Sicht der DDR-Regierung galt der Übergang vom Kapitalismus zum Sozialismus als nahezu erreicht und „die Machtfrage unwiderruflich zugunsten der Arbeiterklasse und des Sozialismus entschieden“⁶². Diese Sichtweise konnte allerdings nicht über große wirtschaftliche Schwierigkeiten hinwegtäuschen, die sich auf alle Lebensbereiche niederschlugen. Der Versuch Ulbrichts aus dem Jahr 1963, Reformideen des sowjetischen Wirtschaftswissenschaftlers Jewsei Grigorjewitsch Liberman in die Planwirtschaft der DDR zu integrieren und mithilfe des sogenannten „Neuen Ökonomischen Systems“ (kurz: NÖS)⁶³ für eine gewisse Flexibilität innerhalb der DDR-Wirtschaft zu sorgen, schlug aufgrund ungelöster konzeptioneller bzw. theoretischer Probleme fehl.⁶⁴ An den zahlreichen Missständen konnte auch die neue Verfassung der DDR, die 1968 verabschiedet und bei einer Volkswahl mit 94,5 Prozent angenommen wurde, nichts ändern, auch wenn in Artikel 9, Absatz 2 festgeschrieben wurde, dass „[d]ie Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik [...] der Stärkung der sozialistischen Ordnung, der ständig besseren Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger, der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer sozialistischen gesellschaftlichen Beziehungen“⁶⁵ dienen solle. Erst Ulbrichts Nachfolger, Erich Honecker, konnte nach seiner Ernennung zum Ersten Sekretär des Zentralkomitees der SED 1971 für einen fühlbaren Wohlstandsschub sorgen, der allerdings nur durch eine exzessive Verschuldung im Ausland erkaufte werden konnte.⁶⁶

Auf nationaler Ebene hat die DDR im Verlauf der 1960er und 1970er Jahre das Programm „Schöner unsere Städte und Gemeinden – Mach mit!“ intensiviert, mit dem alle Bürger dazu aufgerufen werden sollten, sich an der Erhaltung und Pflege ihrer lokalen Umwelt – und damit auch am Erhalt von Denkmalen und dem historischen Erbe – zu beteiligen. Das Programm stellte den Versuch dar,

61 VI. Parteitag der SED vom 15. bis 21. Januar 1963, vgl. Heinz Heitzer/Günther Schmerbach: Illustrierte Geschichte der DDR, S. 189.

62 Ebd., S. 188.

63 Auch unter der Bezeichnung „Neues Ökonomisches System der Planung und Leitung“, kurz NÖSPL, bekannt.

64 Vgl. Hans-Ulrich Wehler: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, S. 338. Sowie: Helmut Koziolk: Hatte das Neue Ökonomische System eine Chance?, in: Sitzungsberichte der Leibniz-Sozietät 10 (1996), H. 1–2, S. 129–153.

65 Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. April 1968, <http://www.verfassung.de/ddr/verf68-i.htm> [letzter Zugriff: 25.03.2021].

66 Vgl. hierzu: Hans-Ulrich Wehler: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, S. 341.

größere Bevölkerungskreise für die Pflege des Denkmalbestandes zu aktivieren und auf diese Weise den Anspruch eines gesamtgesellschaftlichen Interesses an Denkmalpflege und Denkmalschutz zu verwirklichen. Zugleich verdeutlicht das Programm durch seine inhaltlichen Verschiebungen im Laufe des Untersuchungszeitraumes die Auswirkungen veränderter politischer und ökonomischer Ausrichtungen. Das Programm war ursprünglich 1955 als denkmal- und stadt- bildpflegerische Aktion unter dem Titel „Das schöne Dorf“ von den Natur- und Heimatfreunden begründet worden. Bereits 1958 veränderte sich dessen Ausrichtung mit der Übernahme der Initiative durch die Nationale Front infolge des V. Parteitages der SED.⁶⁷ Während die Natur- und Heimatfreunde Mitte der 1950er Jahre die tatsächliche Verschönerung und Pflege ihrer Umgebung zum Ziel gehabt hatten, wurde die Kampagne in den folgenden Jahren zu einer politisch- ideologisch aufgeladenen Propagandaaktion, deren Sinn und Zweck in der Entschärfung der wirtschaftlichen und politischen Probleme des DDR-Staates bestand.⁶⁸ Mit dem VIII. Parteitag der SED (1971) wurden die Verschönerung und Reparatur bestehenden Wohnraums, der Bau zusätzlichen Wohnraums und insbesondere der Bau privaten Wohnraums, die Grünflächenpflege, die Entsorgung von Industriemüll und das Sammeln von Wertstoffen als Schwerpunkte definiert, die sich nun auch auf die Städte und Gemeinden bezogen.⁶⁹ Trotzdem erfolgten im Rahmen der „Mach mit!“-Aktionen immer wieder auch denkmalpflegerische Maßnahmen, wie beispielsweise 1969 die Instandsetzung eines verfallenen Landhauses in Neubrandenburg durch den Biologielehrer Horst Meyer⁷⁰ oder die Rekonstruktion von Altstadtstraßen in Wismar (1974)⁷¹. Des Weiteren führten lokale Jubiläen, wie die 1000-Jahr-Feier der Stadt Weimar, die Bach-Feste oder die 450-Jahrfeiern anlässlich des Bauernkriegs zu zahlreichen denkmalpflegerischen Anstrengungen.

Außenpolitisch gelang es der DDR, sich im Verlauf der 1970er Jahre zu stabilisieren. Den Anfang machten der Grundlagenvertrag zwischen der DDR und der BRD im Dezember 1971 sowie die Aufnahme der DDR in die UNESCO im November desselben Jahres. Im September 1973 folgten die gemeinsame Aufnahme

67 Vgl. Jan Palmowski: Die Erfindung der sozialistischen Nation. Heimat und Politik im DDR-Alltag (= Reihe des Zentrums für Zeithistorische Forschung Potsdam, hrsg. von Jens Gieseke, Thomas Lindenberger, Martin Sabrow, Bd. 4), Berlin 2016, S. 169.

68 Vgl. ebd., S. 198.

69 Vgl. ebd., S. 170 und S. 174.

70 Vgl. ebd., S. 184–185.

71 Vgl. Stadtarchiv Wismar, 2.2.1. Ratssitzungen 119, Ratsprotokolle 1974, Objektliste zum Wettbewerbsprogramm 1974 „Schöner unsere Städte und Gemeinden – mach mit!“ für das Jahr 1974.

von DDR und BRD in die UNO sowie die völkerrechtliche Anerkennung der DDR durch zahlreiche weitere Staaten.⁷²

Dabei war die bereits vor 1971 bestehende Verbindung der DDR zur UNESCO, über den internationalen Rat für Denkmalpflege (ICOMOS), von enormer politischer Bedeutung. Die UNESCO hatte sich als „Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gemeinsam mit dem *Congrès des Architectes et des Techniciens des Monuments Historiques* in Paris (1957) und Venedig (1964) um die Gründung von ICOMOS bemüht. Bereits 1962 hatte die UNESCO eine internationale Kampagne zur Erhaltung historischer Monumente (unter dem Motto *Recommendation Concerning the Safeguarding of the Beauty and Character of Landscapes and Sites*) initiiert und ebenso die Entwürfe für das Statut des späteren Denkmalrates aufgestellt.⁷³ Im Juni 1965 hatte dann die ICOMOS-Gründungsveranstaltung in Krakau und Warschau stattfinden können. Während die Bundesrepublik bereits im Vorfeld dieser ein Nationalkomitee gegründet hat und von Beginn an ein vollwertiges ICOMOS-Mitglied sein konnte, mussten die Denkmalpfleger der DDR noch bis 1969 auf die Möglichkeit der Gründung eines eigenen Nationalkomitees und auf die Mitgliedschaft in ICOMOS warten. In den Jahren nach der Aufnahme folgten verschiedene Tagungen, Schulungsangebote und Beratungen, die den internationalen Erfahrungsaustausch stärkten und ein gemeinsames Handeln im Bereich der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes zum Ziel hatten.

Zusammenfassung

Anhand der Untersuchung der Denkmalschutzverordnung von 1961 sowie des Entstehungsprozesses des Denkmalpflegegesetzes von 1975 konnten die Strukturen, das heißt die rechtlichen Rahmenbedingungen, beleuchtet werden, in denen die Akteure im Bereich der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes im Verlauf des zweiten Untersuchungszeitraumes agieren sollten. Zudem zeigte die Analyse, dass die Entwicklungen im Bauwesen und die Bestrebungen für eine sozialistische Umgestaltung der Städte und Dörfer innerhalb des politischen Rahmens des umfassenden sozialistischen Aufbaus entscheidenden Einfluss auf die institutionelle Denkmalpflege gehabt haben. Besonders deutlich konnte dies anhand des Entwurfs zum Denkmalpflegegesetz von 1971/72 nachvollziehbar gemacht werden.

72 Vgl. Hans-Ulrich Wehler: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, S. 341 und Heinz Heitzer/Günther Schmerbach: Illustrierte Geschichte der DDR, S. 266.

73 Vgl. Sigrid Brandt (Hrsg.): Im Schatten des Kalten Krieges. Dokumente und Materialien zur Geschichte von ICOMOS Deutschland, Berlin 2017, S. 7. Die UNESCO entschied allerdings im Mai 1965, dass ICOMOS ohne Bindung an die UNESCO auftreten und wirken sollte.

In der Öffentlichkeit waren denkmalpflegerische Themen im Verlauf der 1970er Jahre mittels der Tagespresse deutlich präsenter als zuvor, wodurch ein veränderter Umgang mit denkmalpflegerischen Themen und ein verbessertes Verständnis hinsichtlich des Denkmalbestandes erkennbar werden. Dies scheint, mit Blick auf die Auswertung der Zeitungskorpora, keine DDR-spezifische Entwicklung, sondern vielmehr ein gesamteuropäisches Phänomen gewesen zu sein.

Der mit dem VI. Parteitag der SED proklamierte umfassende Aufbau des Sozialismus sowie die Umsetzung des „Neuen Ökonomischen Systems“ prägten zu Beginn der 1960er Jahre den politischen Rahmen. Der Regierungswechsel von Ulbricht zu Honecker veränderte die Ausrichtung des Bauwesens und in der Folge auch die Bedingungen für die Denkmalpflege und den Denkmalschutz in der DDR, was sich auch im Denkmalpflegegesetz widerspiegelt. Für die institutionelle Denkmalpflege waren die außenpolitischen Entwicklungen, die nicht zuletzt auf den entsprechenden Schritten Honeckers beruhten, entscheidend. Die Aufnahme der DDR in den ICOMOS (1969), in die UNESCO (1971) sowie in die UNO (1973) bedeuteten nicht nur eine internationale Anerkennung als souveräner Staat, sondern insbesondere für die Denkmalpfleger der DDR Teilhabe und Austausch auf Augenhöhe.

5.2 Zwischen Umformung und Neuausrichtung

In diesem Kapitel soll es analog zum ersten Untersuchungszeitraum um Institutionen und Organisationen gehen, die im Bereich der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes in der DDR aktiv waren. Für die Analyse des Ist-Standes der Denkmalpflege zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Denkmalschutzverordnung von 1961 dient als Ausgangspunkt die Publikation „Denkmalpflege in unserer Zeit“⁷⁴, die vom Kulturbund in Zusammenarbeit mit dem Institut für Denkmalpflege 1962 veröffentlicht worden ist (5.2.1). Sie zeigt sowohl die Leitlinien und Schwierigkeiten als auch die Perspektiven und Hoffnungen der damaligen Akteure auf. Zur Bewertung der Aussagen innerhalb der Publikation wird vergleichend ein Aufsatz des Architekten Werner Vollrath herangezogen, der 1961 in der *Deutschen Architektur* erschienen ist.⁷⁵ Im Unterschied zur Publikation des Kulturbundes und des IfD konzentrierte sich Vollrath auf die Probleme der Denkmalpflege und erlaubt auf diese Weise einen anderen Zugang zur Situation der Denkmalpflege anfangs des zweiten Untersuchungszeitraumes. Im ersten Schritt werden der Status quo zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Denkmalschutzverordnung untersucht und die Sicht der Akteure erarbeitet sowie kritisch

74 Deutscher Kulturbund (Hrsg.): Denkmalpflege in unserer Zeit.

75 Werner Vollrath: Einige Probleme der Denkmalspflege, in: Deutsche Architektur (1961), H. 6/7, S. 397–398.